



Gesuch um Ausstellung eines Steuerausweises bei Datensperre

Das Formular ist im Doppel einzureichen.

Ich/wir beantrage(n) die Ausstellung eines Steuerausweises über den/die nachfolgend bezeichnete(n) Steuerpflichtige(n):

Steuerpflichtige(r)

Name/Firma:

Vorname:

Strasse:

PLZ/Wohnort:

Antragsteller(in)

Name/Firma:

Vorname:

Strasse:

PLZ/Wohnort:

Soweit ein Steuerausweis trotz Datensperre ausgestellt wird, ist die Weitergabe von darin enthaltenen Daten an Dritte zu unterlassen.

Begründung für die Ausstellung eines Steuerausweises

Grund:

Rechtsgrundlage (z. B. Vertrag mit Datum – Bitte Unterlagen beilegen):

Datum: Unterschrift: _____

Hinweise

- Kosten für Steuerausweis bei Datensperre: CHF _____
- Steuerausweise gemäss § 122 des Steuergesetzes (StG) können ungeachtet einer Datensperre ausgestellt werden, sofern die gesuchstellende Person dem Gemeindesteuernamt glaubhaft macht, dass sie durch die Datensperre in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem betreffenden Steuerpflichtigen behindert wird.
- Die Kriterien zur Beurteilung von berechtigten Anfragen finden sich in der entsprechenden Weisung der Finanzdirektion über die Führung der Steuerregister.
- Das Gesuch um Ausstellung des Steuerausweises wird dem Steuerpflichtigen zur Stellungnahme unterbreitet (§ 122 Abs. 3 StG).

Stellungnahme der/des Steuerpflichtigen zum Gesuch um Ausstellung eines Steuerausweises bei Datensperre

Sehr geehrte/r

Mit Eingabe vom _____ stellte der/die Gesuchsteller/in

beim Steueramt der Stadt/Gemeinde _____

ein Begehren um Ausstellung des Steuerausweises über den/die Steuerpflichtige(n)

(siehe Beilage).

Da Ihre Daten im Steuerregister gesperrt sind, unterbreiten wir Ihnen vorgängig eines Entscheides des Steueramtes das Begehren gemäss § 122 Abs. 3 Satz 2 StG zur Stellungnahme.

Wir geben Ihnen hiermit Gelegenheit, innert 20 Tagen ab Zustellung dieses Schreibens, zum Begehren der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers Stellung zu nehmen.

Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist wird Verzicht auf die Stellungnahme angenommen, und das Gemeindesteueramt entscheidet aufgrund der Akten (§ 122 Abs. 3 Satz 3 StG).

Mit freundlichen Grüssen